

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen

1. Allgemeines

Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von der Firma übernommenen Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Soweit wir auch Montageleistungen vertraglich schulden, gilt ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

2. Angebots- und Entwurfsunterlagen

Angebote sind für den Auftragnehmer nur 60 Werktage verbindlich. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Unsere Angebote sind unverbindlich, solange nicht unsererseits die Verbindlichkeit der Preise und die Ausführung der Aufträge schriftlich zugesichert worden sind.

3. Preise

Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stamm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen sowie für Materialänderungen und Verpackungsleistungen. Es wird der zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und / oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist der berechtigt, soweit es innerhalb von zwei Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch den Auftragnehmer nicht zu einer Vereinbarung kommt, die Arbeit unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

4. Zahlung

Bei Aufträgen, die auch Montageleistungen mit umfassen, gilt § 16 der VOB (B) unter Ausschluß von § 16 Nr. 3 (2) VOB (B). Die Zahlungen sind bar zu leisten, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers in deutscher Währung. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Frist, verbunden mit Kündigungsandrohungen, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen. Wenn Wechsel oder Schecks in Zahlung genommen werden, so geschieht dies nur zahlungshalber. Eine Aufrechnung oder als Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auf Seiten des Auftraggebers nur mit bzw. aufgrund von Forderungen zulässig, die vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen

5. Lieferzeit und Montage

Die Dauer der Lieferzeit richtet sich nach dem jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Die Lieferfrist beginnt mit dem endgültigen Abschluss des Vertrages. Gehen die vom Besteller vorzulegenden Unterlagen erst später bei dem Auftragnehmer ein, so beginnt die Lieferfrist mit dem Tage, an dem sämtliche Unterlagen zur Verfügung stehen.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gem. §6 Nr.6 VOB (B), verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, daß er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte. Eine Überschreitung der vom Auftragnehmer angegebenen Cirka-Lieferzeit um höchstens einen Monat begründet keinen Lieferverzug.

Betriebsstörungen jeder Art bei uns sowie Liefererschwernisse bei unseren Zulieferanten berechtigen uns zur angemessenen Verlängerung der vorgesehenen Lieferfrist sowie zur Ausführung von Teillieferungen. Ereignisse höherer Gewalt in unserem Betriebsablauf oder bei unseren Zulieferanten berechtigen uns, von dem noch nicht erfüllten Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir dadurch schadensersatzpflichtig werden können.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem Auftraggeber die Demontage der Gegenstände die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers gebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einer etwaigen Weiterveräußerung schon jetzt in dem Umfang an den Auftragnehmer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand derart fest verbunden, so daß Miteigentumsrechte des Auftraggebers entstehen, so überträgt der Auftraggeber seine Forderungen oder seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer nimmt in soweit die echtsgeschäftlichen

Erklärungen des Auftraggebers an. Der Besteller darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder beschlagnahmen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Abnahme und Gefahrenübergang

Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das Gleiche gilt im übrigen auch nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung.

8. Firmenzeichen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, an allen Arbeiten sein Firmenzeichen anzubringen.

9. Gewährleistung und Haftung

Die Haftung richtet sich bei der Lieferung mit Montageleistungen ausschließlich nach § 13 VOB (B) und bei reinen Materiallieferungen (Kaufverträgen) nach § 459 ff, BGB. Hat die gelieferte Ware mangelhafte oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers Ersatz zu liefern oder

nachzubessern. Bei erkennbaren Mängeln kann der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche nur dann geltend machen, wenn diese spätestens 14 Tage nach ihrer Feststellung vom Auftraggeber schriftlich gerügt werden. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert oder erneut zum Laufen gebracht. Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Werden für den Betrieb oder der erstellten Anlage aggressive Medien verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht. Darüber hinaus ist jedwede Haftung des Auftragnehmers für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen, handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Abweichungen von zusammengehörenden Gegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

10. Festpreismontage

Für die Montagen werden Monteure und das übliche Handwerkszeug von dem Auftragnehmer gestellt. Die unentgeltliche Gestellung von Kabeln, sonstigen Leistungen und Wasser obliegt dem Auftraggeber. Etwa erforderliche Ankeraussparungen müssen nach unseren Zeichnungen oder sonstigen Angaben vor Beginn der Montagearbeiten angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können.

Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet. Vor Arbeitsbeginn sind die Granpunkte bzw. Grenzsteine vom Auftraggeber anzugeben. Der Auftragnehmer führt keine Vermessungsarbeiten durch. Für die Richtigkeit der vom Auftraggeber angegebenen Grenzen haftet der Auftragnehmer nicht. Treten Verzögerungen auf, weil die Fluchten für den Zaunverlauf nicht oder nicht richtig angegeben sind oder die Montage nicht in ununterbrochener Folge abgewickelt werden kann, bleiben dem Auftragnehmer angemessene Nachberechnungen vorbehalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert mitzuteilen, ob und ggf. wo sich in dem Gelände Kabel, Leitungen, Rohre und Drainagen oder sonstige Anlagen befinden. Für die Richtigkeit dieser Angaben bzw. für die Folgen unrichtiger Mitteilungen haftet der Auftraggeber. Stehen der Durchführung der Arbeiten

Rechtshindernisse entgegen (z. B. fehlen behördlicher Genehmigungen), so geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Mangels anderweitiger Regelungen in der Auftragsbestätigung gilt nach VOB DIN 18300 für die Durchführung der Montagearbeiten die Bodenklasse 1-3. Abweichungen hiervor berechtigen den Auftragnehmer zu Mehrforderungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Tageslohnsätze. Ist in die Bestellung nicht der Abstand der Geflechte von OK-Boden angegeben, so bestimmen die Monteure des Auftragnehmers die Höhe. Die Fundamente werden vom Auftraggeber nur bis zur Oberkante des Bodens gefertigt, wenn nicht Bestellungen und Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Sollen die Fundamente über die Oberkante des Bodens hinaus eingeschalt werden, so bleiben Nachberechnungen vorbehalten. Ist im Bestellschein keine Bestimmung enthalten, so gelten Pfosten und Geflechte in der Farbe grün, Standard, als bestellt.

Der Besteller ist dabei verpflichtet, eine dem Monteur von uns mitgegebene Abnahmebescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhändigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Auftraggeber übergeben und sind in der Abnahmebestätigung besonders zu vermerken. Falls aus besonderen Gründen keine festen Preismontagen durchgeführt werden können und die Montagearbeiten im Tagelohn übernommen werden, gelten auch insoweit die vorstehenden Bedingungen. Für die Berechnung von Lohn, Auslösung, eisekosten, Frachten, Geräte und Vorhaltungen gelten die „Grundsätze für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten im Stahlbau“. Auf besonderen Wunsch des Auftraggebers kann vor Beginn der Montage - und bei Montagen von längerer Dauer monatlich - über die vom Auftraggeber bescheinigten Lohnstunden mit Auslösung und Reisekosten eingereicht werden.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

12. Rechtsanwendungen

Auf die beiderseitigen Vertragsbeziehungen gilt unter Ausschluß jedes anderen Rechts ausschließlich nur Deutsches Recht.

13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen der vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten

Geschäftsbedingungen zur Folge. Statt der unwirksamen Regelung gilt eine Bestimmung als getroffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelungen am nächsten kommt und dem Interesse der Parteien entspricht. Abänderungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der auf die Einhaltung der Schriftformerfordernisse verzichtet wird.